

# **S A T Z U N G**

## **DEUTSCHE AKADEMIE FÜR HOMÖOPATHIE UND NATURHEILVERFAHREN e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Deutsche Akademie für Homöopathie und Naturheilverfahren e. V. ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz der Akademie ist Celle
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Akademie**

- (1) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Aufgabe ist die Förderung von Homöopathie, Naturheilverfahren und anderen Bereichen komplementärer Therapieverfahren.
- (2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie:
  - a) Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, auf dem Gebiet der Homöopathie, der Naturheilverfahren und anderen Bereichen der komplementären Therapieverfahren auf der Grundlage der jeweiligen Weiterbildungsordnungen fortbildet und unterrichtet.
  - b) Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und weiteren Angehörigen der Gesundheitsfachberufe auf dem Gebiet der Homöopathie, der Naturheilverfahren und anderen Bereichen der komplementären Therapieverfahren entwickelt und anbietet.
  - c) Forschungsvorhaben auf diesen Gebieten anregt, unterstützt oder selbst durchführt.

- (3) Die Akademie pflegt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Körperschaften und Organisationen, die an Fragen der Homöopathie, Naturheilverfahren und anderen Bereichen der komplementären Therapieverfahren interessiert sind.

Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- a) Mitglieder, die im Auftrag des Vereins zu satzungsmäßigen Zwecken Fahrten ausführen, können einen Anspruch auf pauschalen Fahrtkostenersatz in Höhe der jeweils gültigen Dienstreisepauschale nach Bundesreisekostengesetz BRKG geltend machen.
- b) Gegen Nachweis können Auslagen der Mitglieder, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins zu satzungsgemäßen Zwecken entstehen, insbesondere Kosten für Telefonate, Kopien, Porto, Arbeitsmaterialien, Hotelübernachtungen, Verpflegung, etc., erstattet werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Akademie sind:
- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
  - b) Juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände und Arbeitsgemeinschaften
  - c) Natürliche Personen, die aufgrund beruflicher Kompetenz und Erfahrung für die Akademie förderlich sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Akademieverammlung.
- (3) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Akademie erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Akademie ernannt werden. Sie sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet, werden zur Akademieverammlung eingeladen und haben dort eine beratende Stimme.
- (4) Fördermitglieder der Akademie können alle an der Förderung der Aufgaben und Ziele der DAHN interessierten Personen, Institutionen oder Unternehmen sein. Sie haben kein Stimmrecht.
- a) ausgenommen hiervon sind Personen, die ein Amt innehaben, jedoch nur für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (5) Die Beiträge werden von der Akademieverammlung festgelegt.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b)
- b) durch den Tod (eines Mitgliedes)
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Der Austritt kann bei Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, gegen die Interessen der Akademie in unzumutbarer Weise verstößt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Präsidiums/ des Vorstandes die Akademieversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern der Akademie werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Akademieversammlung bestimmt.
  - a) Personen die ein Amt innehaben sind für die Dauer ihres Amtes von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Die Kosten der Akademie werden durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und durch Einnahmen aus Fort-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Spätestens im Monat Januar ist ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen.

## **§ 6**

### **Organe der Akademie**

Organe der Akademie sind:

- a) das Präsidium/ der Vorstand
- b) die Akademieversammlung
- c) die Geschäftsführung

## **§ 7**

### **Präsidium/ Vorstand**

- (1) Das Präsidium/ der Vorstand besteht aus **3** Mitgliedern, und zwar
  - a) der Präsidentin/ dem Präsidenten
  - b) der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten
  - c) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
- (2) Das Präsidium/ der Vorstand wird von der Akademieversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/ den Präsidenten bei Abwesenheit.
- (4) Die Präsidentin/ der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister vertreten die Akademie nach außen.
- (5) Die Präsidentin/ der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident dürfen die Akademie auch alleine vertreten.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Präsidiums/ Vorstands**

- (1) Dem Präsidium/ Vorstand obliegt die Gesamtleitung der Akademie. Es/ er führt die Geschäfte der Akademie. Dabei kann es/ er sich einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers und anderer bezahlter Kräfte bedienen, die an die Satzungsbestimmungen gebunden sind. Die Vergütung für bezahlte Kräfte setzt das Präsidium/ der Vorstand fest.
- (2) Das Präsidium/ der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie Dritte beauftragen oder zu diesem Zweck anderen Gesellschaften beitreten.
- (3) Das Präsidium/ der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Präsidentin/ der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums/ Vorstands mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Das Präsidium/ der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (5) Das Präsidium/ der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums/ Vorstands anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums/ Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Präsidiums/ Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Haftung der Präsidiums-/ Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Präsidium/ der Vorstand gegenüber der Akademie aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Akademie und Präsidium/ Vorstand gesamtschuldnerisch nach außen haften.

## § 9

### Akademieversammlung

- (1) Die Akademieversammlung ist das höchste Organ der Akademie. Sie besteht aus den Mitgliedern der Akademie. Den Vorsitz führt die Präsidentin/ der Präsident der Akademie.
- (2) Die Akademieversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin/ von dem Präsidenten der Akademie mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen am 30. Tag vor der Akademieversammlung zur Post gegeben sind.
- (3) Außerordentliche Akademieversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums/ Vorstands einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) In der Akademieversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und b können sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Die Akademieversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei nicht vorhandener Beschlussfähigkeit wird mit gleicher Einladung, mit gleicher Tagesordnung und gleichem Ort zu einer weiteren Sitzung der Akademieversammlung 15 Minuten nach dem ursprünglichen Sitzungstermin eingeladen. Die Akademieversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in jeder Einladung zur Akademieversammlung hinzuweisen.

Die Akademieversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

In Ausnahmefällen ist es möglich auf Antrag des Vorstands/Präsidiums Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren herbeizuführen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (6) Aufgaben der Akademieversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Präsidiums/ Vorstands
  - b) die Genehmigung des Haushalts
  - c) die Prüfung des Rechnungswesens, die Entlastung des Präsidium/ Vorstands und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers, die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) die Festlegung der Beiträge für die Mitglieder
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie und die Verwendung des Vermögens
  - f) die Änderung der Satzung
- (7) Über jede Akademieversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführung erstellt wird. Gibt es keine Geschäftsführung, wird in der jeweiligen Sitzung ein/e Protokollführer/in ernannt. Gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich wiederzugeben.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Deutsche Akademie für Homöopathie und Naturheilverfahren e.V. richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein.
- (2) Der Beirat soll in seiner Zusammensetzung das Spektrum, der im Rahmen der Arbeit der Akademie vertretenen Heilmethoden, im Wesentlichen widerspiegeln. Der Beirat soll jedoch nicht mehr als maximal 9 Mitglieder zählen.
- (3) Seine Aufgabe besteht in der Beratung des Vorstandes bzw. des Präsidiums und der Geschäftsführung
- (4) Das Präsidium bzw. der Vorstand entscheidet über eine Mitgliedschaft im Beirat. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Amtszeit beträgt maximal 3 Jahre, jedes Mitglied kann nur für weitere drei Jahre benannt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Akademieversammlung. Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird die Akademie von der Präsidentin/ vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums/ Vorstands gemeinsam liquidiert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Akademie fällt das Vermögen der Stadt Celle mit der Maßgabe anheim, es zur Förderung der Homöopathie und Naturheilverfahren zu verwenden.